

Alt	Neu
<p><b>Satzung für die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln</b></p>	<p><b>Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln</b></p>
<p>Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv im Jahre 1979 seiner Vaterstadt als Dauerleihgabe zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.</p> <p>Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.</p> <p>1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.</p> <p>Der Rat der Stadt Köln hat in seinen Sitzungen am 22.11.2001 sowie am 07.03.2002 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____ <b>auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung</b> für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGVNRW2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv seiner Vaterstadt Köln zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.</p> <p>Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.</p> <p>1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.</p> <p>(2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.</p> <p>(2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Der Preis wird ab dem Jahr 2003 mit einem Geldbetrag von 20.000,00 Euro dotiert.</p> <p>(2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.</p> <p>(3) Den jeweiligen Preisträgern wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Köln ausgehändigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 20.000 Euro dotiert.</p> <p>(2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.</p> <p>(3) Die Preisträger erhalten über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Köln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder sein Vertreter als Vorsitzender,</li> <li>b) je ein Vertreter der im Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten stimmberechtigten Fraktionen,</li> <li>c) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent der Stadt Köln,</li> <li>d) der Direktor der Stadtbibliothek,</li> <li>e) einer der Direktoren des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln,</li> <li>f) zwei Autoren,</li> <li>g) ein Literaturkritiker.</li> </ul> <p>(2) Der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ihr / sein Vertreter als Vorsitzende/r,</li> <li>b) <b>vier Mitglieder des Rates der Stadt Köln, die unterschiedlichen Fraktionen angehören müssen,</b></li> <li>c) die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Köln,</li> <li>d) <b>die Direktorin / der Direktor</b> der Stadtbibliothek der Stadt Köln,</li> <li>e) eine Direktorin / ein Direktor des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln,</li> <li>f) zwei Autorinnen / Autoren,</li> <li>g) eine Literaturkritikerin / ein Literaturkritiker.</li> </ul> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, die Kulturdezernen-</p>

<p>der Direktor der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury werden vom Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten für die Dauer einer Wahlperiode benannt.</p> <p>(3) Die Jury wird vom Oberbürgermeister der Stadt Köln einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder.</p> <p>(5) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenbewerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>tin / der Kulturdezernent und <b>die Direktorin / der Direktor</b> der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury benennt der Ausschuss Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln für die Dauer einer Wahlperiode. <b>Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Mitglieder des Rates können sich in der Jury vertreten lassen.</b></p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister beruft die Jury ein. Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ihr / sein Vertreter und mindestens acht weitere Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(4) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit <b>der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.</b></p> <p>(5) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenbewerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.</p> <p>(2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.</p> <p>(2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Literaturpreises der Stadt Köln vom 14.04.1980 in der Fassung vom 14.09.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 24.04.2002 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.</p>

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 oder Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.05.2005

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma